

ottobock.

A man with a prosthetic left leg is climbing a snowy mountain peak. He is wearing a blue jacket, black shorts, and a white beanie. He has a large grey backpack and is using two trekking poles. The background shows a vast, snow-covered mountain range under a clear sky.

**Erklärung zur
Unternehmensführung.**

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB für das Berichtsjahr 2025

Nachfolgend berichten die persönlich haftende Gesellschafterin der Ottobock SE & Co. KGaA (nachfolgend auch „Ottobock“ oder „Gesellschaft“), die Ottobock Management SE (nachfolgend auch „persönlich haftende Gesellschafterin“), handelnd durch ihre geschäftsführenden Direktoren¹ (nachfolgend auch „Geschäftsführende Direktoren“), und der Aufsichtsrat von Ottobock gemäß §§ 289f, 315d HGB und wie in Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022; nachfolgend auch „DCGK“) vorgesehen, über die Unternehmensführung und Corporate Governance von Ottobock sowie von den abhängigen verbundenen Unternehmen von Ottobock (nachfolgend auch „Ottobock-Konzern“).

A. Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat von Ottobock haben im November 2025 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)“

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Ottobock SE & Co. KGaA („Gesellschaft“ oder „Ottobock“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers

am 27. Juni 2022) unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

Die Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgte am 9. Oktober 2025. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gesellschaft nicht Adressatin des DCGK und nicht den Regelungen des § 161 AktG unterworfen. Die Gesellschaft berichtete insoweit auch nicht über die Anwendung des DCGK sowie über Abweichungen von den Empfehlungen. Erstmalige Angaben zu den Empfehlungen des DCGK erfolgten seitens der Gesellschaft im Wertpapierprospekt der Gesellschaft (Seite 228 f.)

Mit der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat nunmehr jährlich über die Anwendung der Empfehlungen des DCGK berichten und sollte die Gesellschaft hiervon abweichen, wird dies entsprechend begründet.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, „SE“) mit dualistischer Führungsstruktur zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien („KGaA“), insbesondere nicht in Form einer Kapitalgesellschaft & Co. KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können nur in modifizierter Form auf die Ottobock SE & Co. KGaA angewandt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

1. Geschäftsführung

Viele Empfehlungen des DCGK betreffen den Vorstand. Eine KGaA hat jedoch – anders als eine Aktiengesellschaft – keinen Vorstand. Die Aufgaben des Vorstands obliegen in einer KGaA der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin). Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Ottobock Management SE, die die Geschäfte der Gesellschaft führt und diese vertritt. Die Ottobock Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der Ottobock Management SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Ottobock Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Ottobock Management SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der Gesellschaft und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich.

2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personal- und Vergütungskompetenz für das Geschäftsführungsorgan, hat also keine Kompetenz für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin. Er kann dem Verwaltungsrat und/oder den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin auch keine Geschäftsordnung geben und nicht eigenständig Zustimmungserfordernisse zu seinen Gunsten für Geschäftsführungsmaßnahmen festlegen.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer KGaA hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats. Zusätzlich beschließt sie gesetzlich zwingend – und insoweit anders als die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft – über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Anders als in einer Aktiengesellschaft bedürfen einige Hauptversammlungsbeschlüsse (bspw. die Feststellung des Jahresabschlusses) der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin

II. Keine Abweichung von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Erstnotierung der Gesellschaft

Unter Berücksichtigung der oben genannten rechtsformspezifischen Besonderheiten wurde im Zeitraum seit der Erstnotierung der Aktien der Gesellschaft am regulierten Markt am 9. Oktober 2025 (siehe oben) den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, auch künftig den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 unter Berücksichtigung der oben genannten rechtsformspezifischen Besonderheiten zu entsprechen.

Duderstadt, im November 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Der Aufsichtsrat“

B. Vergütungsbericht und Vergütungssystem für die Geschäftsführenden Direktoren

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG ist auf der Internetseite von Ottobock unter <https://investors.ottobock.com/corporate-governance> öffentlich zugänglich.

Die Vorschriften der §§ 87a, 120a AktG über die Aufstellung und Billigung eines Vorstandsvergütungssystems sind auf Ottobock aufgrund ihrer Rechtsform als Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht unmittelbar anwendbar. Die Geschäftsführung der Ottobock obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der Ottobock Management SE. Bei der Ottobock Management SE sind wiederum deren Geschäftsführende Direktoren für die Geschäftsführung zuständig. Diese werden vom Verwaltungsrat der Ottobock Management SE bestellt. Da die Ottobock Management SE ihrerseits nicht börsennotiert ist, finden die §§ 87a, 120a AktG auf sie und die Geschäftsführenden Direktoren ebenfalls keine unmittelbare Anwendung. Aus Gründen guter Corporate Governance und der Transparenz orientiert sich das Vergütungssystem der Geschäftsführenden Direktoren der Ottobock Management SE jedoch freiwillig an den §§ 87a, 120a AktG und soll auch der ordentlichen Hauptversammlung von Ottobock zur Billigung vorgelegt werden. Die Hauptversammlung von Ottobock wird erstmals auf der ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2026 Gelegenheit haben, über die Billigung des Vergütungssystems für die Geschäftsführenden Direktoren von Ottobock und nach §§ 113 Abs. 3 i. V. m. § 278 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

C. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

I. Compliance Management System

Unter „Compliance“ wird bei Ottobock die Einhaltung der für Ottobock verbindlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie deren Konkretisierung im Rahmen von Ottobock-internen Regelwerken verstanden. Entsprechend dem bei Ottobock geltenden zentralen Organisationsprinzip der drei Linien ist der Fachbereich Compliance der zweiten Linie zugeordnet und setzt als solche Mindeststandards für ein angemessenes und wirksames Compliance-Risikomanagement und steuert und überwacht die Compliance-Risiken. Darüber hinaus wirkt der Fachbereich Compliance auf die Angemessenheit und Wirksamkeit des Kontrollgefüges hin. Dabei grenzt sich der Verantwortungsbereich der Fachabteilung Compliance von den weiteren, spezialisierten Fachbereichen der zweiten Linie ab, u. a. den Fachbereichen Datenschutz, Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Regulatory Affairs, Geldwäscheprävention, Steuern und Corporate Risikomanagement. Diese Fachbereiche sind selbstständig und unabhängig vom Fachbereich Compliance für die Implementierung von Mindeststandards, für die Durchführung der Risikoidentifikation und risikominimierende Maßnahmen sowie Kontrollmaßnahmen verantwortlich.

Die Gewährleistung von „Compliance“ ist die Aufgabe eines jeden Einzelnen, vom Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, zu den Geschäftsführenden Direktoren, den Führungskräften und eines jeden Mitarbeiters von Ottobock. Um die Einhaltung dieses Anspruchs sicherzustellen, hat der Fachbereich Compliance für seinen Verantwortungsbereich ein Compliance Management System (CMS)

eingeführt, das sich in seiner Ausgestaltung an dem CMS-Prüfungsstandard „IDW PS 980“ orientiert, welcher vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlicht wurde. Zielsetzung des Compliance Management Systems von Ottobock ist es, mit einem systematischen Rahmen regelkonformes Verhalten zu erreichen und Compliance-Risiken zu minimieren. Der Umfang des Compliance Management Systems bemisst sich durch die Summe aller compliance-relevanten Maßnahmen. Die Maßnahmen werden risikoorientiert abgeleitet und sind in Bezug auf Korruptions- und Betrugsprävention zentral beim Fachbereich Compliance und darüber hinaus dezentral in den Fachbereichen angesiedelt. Das Compliance Management System bildet zudem einen einheitlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Rahmen für neun Compliance Fokusthemen, denen wesentliche Compliance-Risiken innewohnen (Anti-Korruption und Anti-Fraud, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Kapitalmarkt Compliance, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, HR-Compliance, Finance-Compliance, Facility Management Compliance, Gewerblicher Rechtsschutz, Software-Urheberrecht).

Wichtige Grundpfeiler der Prävention sind der Code of Conduct sowie die Policy zur Korruptionsprävention, die von allen rechtlichen Einheiten des Unternehmens anerkannt, sowie als verbindlich ratifiziert und geschult wurden.

Unter Beachtung internationaler Standards zu Menschenrechten, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung orientiert sich Ottobock mit seinem Code of Conduct an den universell anerkannten Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen. Der Code of Conduct enthält die wesentlichen Grundsätze und Regeln für das Verhalten im Unternehmen sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit. In ihm sind insbesondere Grundsätze für einen bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Wettbewerbern niedergelegt. Der Code of Conduct ist auf der Internetseite unter <https://corporate.ottobock.com/de/unternehmen/compliance> einsehbar.

Das Wertesystem von Ottobock verbietet jede Art von Korruption. Dieser Leitsatz aus dem Code of Conduct bildet die Grundlage der Policy zur Korruptionsprävention, die sich an das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN Anti-Korruptionskonvention) anlehnt. Es gilt das Null-Toleranz-Prinzip bei gesetzeswidrigem Handeln. Ottobock verbietet jede Art von Korruption und rechtswidrige Form von Einflussnahme auf Amtsträger und Geschäftspartner und Mitarbeiter – unabhängig von Landesgrenzen und kulturellen Unterschieden. Ottobock überzeugt allein durch die Qualität und den nachhaltigen Mehrwert seiner Produkte und Dienstleistungen.

Ottobock nimmt ein mögliches Fehlverhalten sehr ernst. Daher können sich Mitarbeiter, die Kenntnis über ein mögliches Fehlverhalten haben, an ihren Vorgesetzten, den Betriebsrat, die Personalabteilung die Geschäftsführung oder den zuständigen Compliance Verantwortlichen wenden. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner die Möglichkeit und Wahl, entweder über unser anonymes Hinweisgebersystem auf Compliance-Verstöße hinzuweisen oder anonym Kontakt zu der externen Ombudsperson aufzunehmen. Auf unserer Internetseite finden sich unser Hinweisgebersystem sowie der Hinweis auf unsere Ombudsperson unter <https://corporate.ottobock.com/de/unternehmen/compliance>. Sofern Compliance-Verstöße festgestellt werden, werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen diese abzustellen und eine Wiederholung zu verhindern. Darüber hinaus werden alle Hinweise zum Anlass genommen, die bestehenden Prozesse auf mögliche Verbesserungen hin zu überprüfen.

II. Nachhaltigkeit

Bei Ottobock gehen verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlicher Erfolg seit mehr als 100 Jahren Hand in Hand. Nachhaltigkeit ist integrativer Bestandteil der Managementprozesse und der Unternehmensstrategie. Das hilft dem Unternehmen, Routinen kritisch zu hinterfragen, Innovationen anzustoßen und den wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. Der steigenden Bedeutung von Nachhaltigkeit trägt das Unternehmen Rechnung, indem Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte intern und extern sichtbar gemacht werden. Der Anspruch von Ottobock ist es, Standards und gesetzliche Mindestanforderungen nicht nur zu erfüllen, sondern die unternehmerische Nachhaltigkeit stetig weiter zu entwickeln. Dafür hat Ottobock neue Richtlinien, beispielsweise für die Achtung von Menschenrechten und für den Umweltschutz, erarbeitet, die im gesamten Unternehmen und in allen Regionen angewendet werden.

Seit 2015 ist Ottobock Mitglied im UN Global Compact, der weltweit größten Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Ottobock verpflichtet sich, die zehn Prinzipien auf den Gebieten Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention einzuhalten und Maßnahmen zur Umsetzung der Sustainable Development Goals auf Basis der Agenda 2030 zu fördern. Als Unterstützer der Initiativen The Valuable 500 und #WeThe15 trägt Ottobock dazu bei, Menschen mit Handicap in den Mittelpunkt der Gesellschaft zu rücken, Berührungspunkte abzubauen und Barrieren zu durchbrechen. Jährlich veröffentlicht Ottobock einen Nachhaltigkeitsbericht auf der Internetseite: <https://corporate.ottobock.com/de/nachhaltigkeit/transparenz>.

D. Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist üblicherweise ein duales Führungssystem bestehend aus einem Geschäftsleitungsorgan und einem Überwachungsorgan. In der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) – in welcher Ottobock organisiert ist – gilt dieser Grundsatz zwar fort, es gelten jedoch rechtsformspezifische Besonderheiten. Die KGaA ist eine juristische Person, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet und die Rolle des Geschäftsführungsorgans übernimmt (persönlich haftender Gesellschafter); die übrigen Gesellschafter sind an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (Kommanditaktionäre, § 278 Abs. 1 AktG). Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Ottobock ist die Ottobock Management SE, eine monistisch organisierte Societas Europaea (SE). Mehrheitlich mittelbar beteiligte Kommanditaktionärin von Ottobock ist mit einer mittelbaren Beteiligung von circa 82,44 % die Familie Näder; weitere Angaben zur Aktionärsstruktur finden sich auf Seite 27 bis 30 im Geschäftsbericht.

Die gesetzlich vorgesehenen Organe von Ottobock sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Vorgaben für die Arbeitsweise und Zusammensetzung der Organe von Ottobock ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz, der Satzung von Ottobock sowie aus den Geschäftsordnungen der Organe. Die Satzung von Ottobock und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sind auf der Internetseite von Ottobock unter <https://investors.ottobock.com/corporate-governance> verfügbar.

I. Ottobock Management SE – Verwaltungsrat und Geschäftsführende Direktoren

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Ottobock ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin, die Ottobock Management SE, berufen. Die Ottobock Management SE hat eine monistische Führungsstruktur. Diese ist dadurch geprägt, dass die Führung der Ottobock Management SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Ottobock Management SE, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die Geschäftsführenden Direktoren der Ottobock Management SE. Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Ottobock Management SE und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Demnach führen die Geschäftsführenden Direktoren auch die Geschäfte der Ottobock und vertreten diese gerichtlich und außergerichtlich. Alleinige Aktionärin der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Näder Upside 2 Vermögensverwaltungs GmbH, die wiederum indirekt von der Familie Näder gehalten wird.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Ottobock beteiligt. Ebenso ist sie im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft nicht am Liquidationserlös beteiligt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte von Ottobock ersetzt. Ferner erhält sie für die Übernahme der Geschäftsführung der Ottobock und die Übernahme der Haftung als persönlich haftende Gesellschafterin eine gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals.

1. Verwaltungsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat eine monistische Verfassung, sodass sie über einen Verwaltungsrat verfügt, der sich aus mindestens drei und höchstens neun Mitglieder zusammensetzt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Verwaltungsratsvorsitzenden, der die Arbeit des

Verwaltungsrats koordiniert. Dem Verwaltungsrat gehörten im Berichtszeitraum sieben Mitglieder an: Prof. Hans Georg Näder (Vorsitzender), Stefan Heidenreich (stellv. Vorsitzender), Oliver Jakobi, Dr. Arne Kreitz, Prof. Dr. Michael Kaschke, Dr. Joachim Kreuzberg und Eva van Pelt.

Die Größe des Verwaltungsrats bestimmt die Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Sie wählt auch die Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat hat derzeit keine starre Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt.

Der Verwaltungsrat leitet die Ottobock Management SE nach Maßgabe des geltenden Rechts, der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin und seiner Geschäftsordnung. Er bestellt und überwacht die Geschäftsführenden Direktoren. Dabei kann er auch konkrete Einzelangelegenheiten zur Entscheidung an sich ziehen und ist somit mit einer aktiven Handlungskompetenz ausgestattet.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden mindestens alle drei Monate statt. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Derzeit hat der Verwaltungsrat zwei Ausschüsse gebildet: Den Finanz- und Vergütungsausschuss und den Innovationsausschuss. Der Finanz- und Vergütungsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit der aktuellen Geschäftslage, Quartals- und Monatsabschlüssen, CAPEX und Net Working Capital, Finance und Treasury und der Vergütungsstruktur von Ottobock. Ihm gehören Dr. Joachim Kreuzberg, Stefan Heidenreich, Prof. Hans Georg Näder, Oliver Jakobi und Dr. Arne Kreitz an. Der Innovationsausschuss befasst sich im Wesentlichen mit strategischen Innovationen, der Produktentwicklungs-Pipeline und Technologie-Trends. Ihm gehören Prof. Dr. Michael Kaschke, Prof. Hans Georg Näder, Eva van Pelt, Oliver Jakobi, sowie nach jeweiliger Hinzuziehung als Gäste die Geschäftsführenden Direktoren Arne Jörn (COO/CTO) und Martin Böhm (CXO) an.

2. Geschäftsführende Direktoren

Der Verwaltungsrat bestellt die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin und beruft sie ab. Im Berichtszeitraum waren insgesamt zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und zwei weitere Personen zu Geschäftsführenden Direktoren bestellt: Oliver Jakobi, Dr. Arne Kreitz, Arne Jörn und Martin Böhm.

Den Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin obliegt die Geschäftsführung der Ottobock Management SE und damit auch die Geschäftsführung von Ottobock. Die Geschäftsführenden Direktoren haben die Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren (inklusive des Geschäftsverteilungsplans) sowie nach den Weisungen des Verwaltungsrats gesamtverantwortlich zu führen. Der Verwaltungsrat beschließt die Geschäftsordnung sowie den Geschäftsverteilungsplan, der den Geschäftsbereich eines jeden Geschäftsführenden Direktors festlegt. Für die Geschäftsführung gelten nach dem Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführenden Direktoren folgende geschäftsplanmäßige Arbeitsgebiete:

- **Oliver Jakobi (CEO & CSO):** Corporate Communications & Public Affairs, Legal & Compliance, Global Sales; Go-To-Market; Patient Care; Global Academy.
- **Dr. Arne Kreitz (CFO):** Finance; Tax; Accounting; Controlling; Treasury; Corporate Development/Strategy; M&A/PMI; Corporate Audit; Risk Management; Internes Kontrollsystem (IKS); Business Process Management; Investor Relations; Environment Social Governance (ESG); Global Value & Efficiency Management (GVEM).
- **Arne Jörn (COO & CTO):** Production & Logistics (Supply Chain Management); Quality Management; Facility Management; After Sales Services; Procurement; Research & Development; Regulatory Affairs; Clinical Development and Services; Global Market Access.
- **Martin Böhm (CXO):** Marketing & Experience Management; Product & Portfolio Management; Digital Transformation; Data Analytics & Data Privacy; E-Commerce; Brand; IT; Bionic Exoskeletons.

Jeder Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, innerhalb seines geschäftsplanmäßigen Arbeitsgebietes unter eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, soweit nicht das Gesetz, die Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Weisungen des Verwaltungsrats, die Beschlüssen des Aufsichtsrats oder die Bestimmungen der Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Über wichtige Angelegenheiten und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung haben die Geschäftsführenden Direktoren gemeinsam zu beschließen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren sind zudem zwei Kataloge mit zustimmungsbedürftigen Geschäften definiert: ein Zustimmungskatalog zugunsten des Verwaltungsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin und ein weiterer zugunsten des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Dabei unterliegen insbesondere bestimmte Geschäfte mit nahestehenden Personen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführenden Direktoren legt fest, dass Geschäftsführende Direktoren nicht älter als 65 Jahre alt sein sollen. Gegenwärtig wird diese Vorgabe ausnahmslos eingehalten.

Personalmanagement spielt bei Ottobock eine große Rolle. Unser Ziel ist dabei, das individuelle Potenzial unserer Mitarbeiter gemäß der Leitlinie „Der richtige Mensch am richtigen Platz“ bestmöglich auszuschöpfen und frühzeitig Nachfolgeregelungen für Schlüsselpositionen zu treffen. 2025 haben wir uns auf die gezielte Entwicklung von identifizierten Top Talenten konzentriert. Parallel dazu haben wir ein globales Talent Management Konzept erarbeitet und die dafür nötigen Prozesse definiert. Mit eingeführtem Tool vergrößert sich die Reichweite unseres Talent Managements von einer eher regionalen auf eine globale Ebene, so dass wir individueller auf unsere Top Talente eingehen und sie zielgerichteter entwickeln können.

II. Aufsichtsrat der Gesellschaft

1. Allgemeine Anforderungen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überwacht und berät die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Seine Aufgaben nimmt der Aufsichtsrat auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Empfehlungen des DCGK, der Satzung von Ottobock

sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wahr. Zudem besteht in der Geschäftsordnung der Geschäftsführenden Direktoren ein Katalog an Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Geschäftsführenden Direktoren, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats von Ottobock bedürfen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern allein dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Gegenstand der Überwachung sind die unternehmerischen Entscheidungen im Hinblick auf deren Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Dem Aufsichtsrat der Gesellschaft gehören im Berichtszeitraum insgesamt zehn Mitglieder an. Davon sind vier Mitglieder gewählte Arbeitnehmervertreter und sechs Mitglieder durch die Hauptversammlung von Ottobock gewählte Anteilseignervertreter. Die Anteilseignervertreter werden von der Hauptversammlung der Gesellschaft regelmäßig im Wege der Einzelwahl gewählt.

Weil der Aufsichtsrat im Jahr 2017 im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gebildet wurde, ist er international mit Arbeitnehmern des Ottobock-Konzerns besetzt. Die Arbeitnehmervertretern stammen aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien. Dabei werden die Arbeitnehmersitze im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Anzahl, der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ansässigen Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer in absteigender Reihenfolge verteilt. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaft richtet sich nach § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG). Mit der am 9. November 2016 u. a. zwischen dem arbeitnehmerbesetzten Besonderen Verhandlungsgremium (gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 ff., MgVG) und der Otto Bock HealthCare GmbH (als Rechtsvorgängerin der Gesellschaft) geschlossenen Mitbestimmungsvereinbarung („Mitbestimmungsvereinbarung“) wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat verbindlich für die Zukunft festgesetzt. Die Gültigkeit der Mitbestimmungsvereinbarung ist unabhängig von nach der Verschmelzung erfolgten bzw. zukünftigen gesellschaftsrechtlichen und/oder wirtschaftlichen Strukturänderungen.

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder in Ihrer Gesamtheit mit den unternehmerischen Aktivitäten und dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind. Sie besitzen die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Ferner verfügen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder über besonderen Sachverstand jeweils auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur Mitglieder angehören, die im Zeitpunkt der Wahl oder ihrer Bestellung noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Es wird als hilfreich angesehen, wenn im Aufsichtsrat unterschiedliche Altersgruppen vertreten sind. Gegenwärtig wird diese Vorgabe ausnahmslos eingehalten.

Der Aufsichtsrat von Ottobock war im Berichtszeitraum wie folgt zusammengesetzt:

Anteilseignervertreter

Dr. Bernd Bohr (Vorsitzender)	seit 2017
Jan Willem de Cler (stellv. Vorsitzender)	seit 2022
Prof. Dr. Gesche Joost	seit 2017
Jurate Keblyte	seit 2017
Prof. Dr. Christoph H. Seibt	seit 2022
Andreas Spielmann	seit 2024

Arbeitnehmervertreter

Marie France Beuße	seit 2022
Steven Iven	seit 2022
Nadine Käfer	seit 2023
Halyna Zuccelli	seit 2024

2. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat zur effizienten Erfüllung seiner Arbeit zwei ständige Ausschüsse gebildet: einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss. Aufgabe der Ausschüsse ist es, anstehende Themen und Beschlüsse im Rahmen ihres Kompetenzbereichs sachgerecht für das Aufsichtsratsplenum vorzubereiten oder im gesetzlich zulässigen Rahmenselbst Beschlüsse zu fassen.

2.1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Davon sind drei Mitglieder Anteilseignervertreter und ein Mitglied Arbeitnehmervertreter. Im Berichtszeitraum gehören dem Prüfungsausschuss an: Jurate Keblyte (Ausschussvorsitzende, Anteilseignervertreterin), Dr. Bernd Bohr (Anteilseignervertreter), Andreas Spielmann (Anteilseignervertreter) und Nadine Käfer (Arbeitnehmervertreterin). Das Aktiengesetz sowie der DCGK sehen in ihrer aktuell auf Ottobock anwendbaren Fassung vor, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

Jurate Keblyte verfügt als Finanzexpertin über besondere Expertise sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, als auch der Abschlussprüfung. Diese Kenntnisse beruhen unter anderem auf ihrer mehrjährigen operativen Verantwortung in leitenden Finanzfunktionen für die Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie für interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme und ihrer langjährigen Erfahrung in der Steuerung und Begleitung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen einschließlich der Erörterung wesentlicher Bilanzierungs-, Bewertungs- und Prüfungsfragen mit Abschlussprüfern und Gremien. Frau Keblyte war unter anderem im Finanz- und Controllingbereich der Giesecke+Derient GmbH und KUKA Roboter GmbH tätig. Von 2019 bis 2025 war sie CFO der Grammer AG und von 2025 bis 2026 CFO der Mann+Hummel International GmbH & Co. KG; zudem ist sie Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussmitglied der SAF-HOLLAND SE. Damit qualifiziert sich Jurate Keblyte als Finanzexpertin im Sinne von § 100

Abs. 5 AktG und der Empfehlung D. 3 DCGK. Andreas Spielmann verfügt ebenfalls über besondere Expertise sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung, insbesondere der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen sowie interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, als auch der Abschlussprüfung. Diese Kenntnisse beruhen unter anderem auf seinem Studium der Wirtschaftswissenschaften und seiner vorherigen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, bei der er ab 2000 als Partner tätig war. Damit qualifiziert sich auch Andreas Spielmann als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D. 3 DCGK. Zuletzt verfügt auch Nadine Käfer über besondere Expertise auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Diese Expertise beruht auf ihrer mehrjährigen Tätigkeit als Arbeitnehmervertreterin im Prüfungsausschuss sowie der kontinuierlichen Beschäftigung und Weiterbildung in den Bereichen der Prüfungsprozesse, Unternehmenssteuerung, internen Kontrollsysteme und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Rechnungslegung und Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems, die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Qualität der Abschlussprüfung sowie der von ihm erbrachten zusätzlichen Leistungen, sowie die Überwachung der Compliance, einschließlich der Beurteilung des Compliance Management Systems. Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, insbesondere mit grundsätzlichen Fragen wie der Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards sowie Änderungen von Bilanzierungs- und Prüfungsmethoden. Ihm obliegt die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts. Gleiches gilt für den gesonderten Nachhaltigkeitsbericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung, sofern solche von der persönlich haftenden Gesellschafterin erstellt werden. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses zwecks Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, über die Billigung des Konzernabschlusses sowie über die Billigung des Beschlussvorschlags der persönlich haftenden Gesellschafterin zur

Gewinnverwendung vor. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss. Unterjährig lässt sich der Prüfungsausschuss über die wesentlichen Finanzinformationen berichten, ihm obliegt die Überwachung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie die Erörterung mit dem Abschlussprüfer über dessen Bericht über seine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, jeweils vor deren Veröffentlichung.

2.2 Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss besteht aus insgesamt drei Mitgliedern der Anteilseignervertreter. Im Berichtszeitraum gehören dem Nominierungsausschuss Dr. Bernd Bohr (Ausschussvorsitzender), Jan Willem de Cler sowie Prof. Dr. Gesche Joost an. Der Nominierungsausschuss schlägt im Fall einer notwendigen Nachbesetzung von Anteilseignervertretern dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vor und führt hierfür einen strukturierten Prozess zur Auswahl von potenziellen Kandidaten durch. Neben rechtlichen Empfehlungen des DCGK z. B. bezüglich Themen wie Unabhängigkeit und „Overboarding“ sind hierbei auch die Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung, die Qualifikationsmatrix und das Diversitätskonzept zu berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss tagt lediglich bei Bedarf, um Kandidatenvorschläge zu erarbeiten. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen statt.

3. Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind bis auf den Anteilseignervertreter Andreas Spielmann die übrigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig. Damit gehört ihm auch eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die nicht in geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zu Ottobock, deren Organen, einem Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnten.

4. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

4.1 Sitzungen und Beschlussfassungen

Der Aufsichtsrat wird vor jeder Hauptversammlung einberufen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Gegenstand der turnusmäßigen Beratungen im Aufsichtsrat ist der Bericht der Geschäftsführenden Direktoren über die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin teil, sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt. Um die Eigenständigkeit und Objektivität des Aufsichtsrats zu wahren, tagt er regelmäßig unter Ausschluss der Geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin (executive sessions). In dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berichtet der Vorsitzende des Aufsichtsrats jährlich über die Arbeit des Aufsichtsrats und über die Sitzungen und die Arbeit des Prüfungs- sowie des Nominierungsausschusses.

4.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen mit ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder der Ottobock-Konzern zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte.

4.3 Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen gemäß Ziff. D. 12 DCGK regelmäßig entweder intern oder durch Einbeziehung von externen Beratern überprüfen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat hat im ersten Quartal 2025 eine

Effizienzprüfung, unterstützt durch externe Beratung, durchgeführt und die Ergebnisse in einem Workshop am 1. April 2025 diskutiert und – soweit notwendig und sinnvoll – Maßnahmen abgeleitet. In der Aufsichtsratssitzung im Mai 2025 wurden die Ergebnisse der Effizienzprüfung und des Workshops der Geschäftsführung vorgestellt und gemeinsam besprochen.

4.4 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

In seiner Zusammensetzung verfügt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Beratungs- und Kontrollfunktion gegenüber der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin erforderlich sind. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei angemessen von der Gesellschaft unterstützt. Im Zusammenhang mit dem Börsengang der Gesellschaft wurden alle Aufsichtsratsmitglieder mittels einer individuellen, durch externe Berater vorbereiteten Schulung zur Kapitalmarkt-Compliance unterrichtet. Weiterhin hat sich der Prüfungsausschuss im Oktober 2025 extern in einem individuell erarbeiteten Workshop über die Überwachungspflichten mit Blick auf die Governance-Systeme beraten lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder halten sich fortlaufend – sowohl über interne als auch externe Informationsquellen – über die aktuellen gesetzlichen und marktrelevanten Anforderungen an ihre Überwachungstätigkeit informiert und stimmen sich zu relevanten externen Weiterbildungsangeboten ab. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder kontinuierlich qualifiziert bleiben und ihr Fachwissen regelmäßig aktualisieren und ihre Erfahrung weiter ausbauen.

III. Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der persönlich haftenden Gesellschafterin

Der Aufsichtsrat von Ottobock hat im Berichtszeitraum die ihm übertragenen Aufgaben nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung in vollem Umfang wahrgenommen. Er hat die persönlich haftende Gesellschafterin laufend überwacht und sie regelmäßig bei wesentlichen Entscheidungen, insbesondere

zu dem Anfang Oktober 2025 durchgeführten Börsengang von Ottobock beraten. Der Aufsichtsrat war im Rahmen seiner Verantwortung in alle bedeutsamen Entscheidungen der persönlich haftenden Gesellschafterin eingebunden und hat sie in der strategischen und auch finanziellen Ausrichtung der Gesellschaft begleitet.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit der persönlich haftenden Gesellschafterin zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Basis der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit der Geschäftsführung ist das duale Führungssystem unter Geltung rechtsformspezifischer Besonderheiten für die KGaA. Wesentlich ist insoweit die Trennung der Geschäftsleitungsaufgaben, welche der persönlich haftenden Gesellschafterin zugewiesen sind, von der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats. Weitere Grundlagen bilden die Geschäftsordnungen, die die Organe unter Geltung der rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen haben.

Im Rahmen seiner Überwachungs- und Beratungstätigkeit lässt sich der Aufsichtsrat von der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für Ottobock relevanten Themen (z. B. Konjunktur-, Markt- und Wettbewerbsumfeld) berichten. Der Aufsichtsrat wird insbesondere umfassend über die Geschäftsentwicklung in Bezug auf die Regionen des Unternehmens und die Geschäftsbereiche informiert. Dabei wird unter Angabe von Gründen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes, von Plänen oder Zielen eingegangen. Über wichtige Geschäftsvorgänge und aus wichtigem Anlass wird der Aufsichtsrat auch zwischen den Sitzungen unterrichtet. Unabhängig von den Aufsichtsratssitzungen steht der Vorsitzende des Aufsichtsrats zudem mit der persönlich haftenden Gesellschafterin regelmäßig in Kontakt.

Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informiert wird, unterrichtet er den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

E. Angaben zum Geschlechteranteil im Aufsichtsrat und den Führungsebenen

Ottobock unterliegt den gesetzlichen Verpflichtungen aus § 278 Abs. 3 i. V. m. § 76 Abs. 4 AktG, wonach Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung festzulegen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Beschluss vom 15. Dezember 2022 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2027 einen Frauenanteil von 30 % für die erste Führungsebene und von 30 % für die zweite Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung als Zielgrößen festgelegt. Die Zielgrößen entsprachen bei Festlegung vollen Personenzahlen. Zum Stichtag des 31. Dezember 2025 lag der tatsächlich erreichte Frauenanteil auf der ersten Führungsebene von Ottobock bei 21,2 % und auf der zweiten Führungsebene bei 16,9 %.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat nach § 96 Abs. 2 AktG sind auf den Aufsichtsrat von Ottobock nicht anwendbar. Die dort genannten Mitbestimmungsgesetze sind nicht auf Ottobock anwendbar. Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen des § 96 Abs. 3 AktG vor, weil nach der für Ottobock geltenden Mitbestimmungsvereinbarung (siehe hierzu Abschnitt D.II.1) der Aufsichtsrat nicht aus derselben Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Für den Aufsichtsrat von Ottobock gilt die gesetzliche Quote der Zusammensetzung des Aufsichtsorgans aus mindestens 30 % Frauen und 30 % Männern gemäß § 96 Abs. 2, Abs. 3 AktG somit nicht.

Der Aufsichtsrat hat sich nach § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat von 30 % mit einer Frist zur Erreichung dieser Zielvorgabe bis zum 31. Dezember 2028 gesetzt. Bereits zum jetzigen Stand erfüllt der Aufsichtsrat die vorgenannte Zielvorgabe, da er derzeit auf Seiten der Anteilseignervertreter mit zwei Frauen und vier Männer und auf Seiten der Arbeitnehmervertreter mit drei Frauen und einem Mann besetzt ist. Der insgesamt aus zehn Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat von Ottobock setzt sich somit derzeit insgesamt zu 50 % aus Frauen und zu 50 % aus Männern zusammen. Ungeachtet der gem. § 111 Abs. 5 AktG festzulegenden Zielvorgabe

ist der Aufsichtsrat weiterhin so zu besetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit den unternehmerischen Aktivitäten und dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, bestmöglich vertraut sind und die bestmöglichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind. Insbesondere wird der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen für neue Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung weiterhin eine Bestenauslese betreiben und insbesondere nach bestmöglichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen potenzieller Aufsichtsratskandidaten entscheiden.

Da die Ottobock Management SE weder börsennotiert noch mitbestimmt ist, gelten auf Ebene der persönlich haftenden Gesellschafterin weder gesetzliche Vorgaben für Geschlechterquoten in den Organen noch das Erfordernis, Zielgrößen für den Frauenanteil in den Organen oder den obersten Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung festzulegen.

F. Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gremien

Diversität ermöglicht Sichtweisen aus verschiedenen Blickwinkeln sowie vor dem Hintergrund unterschiedlicher Erfahrungen und versetzt die Gremienmitglieder in die Lage, Sachverhalte konstruktiv zu hinterfragen und offen zu sein für innovative Ideen. Die grundsätzliche Berücksichtigung von Diversität im Unternehmen ist bei Ottobock gelebte Praxis. Die Empfehlungen und Anregungen des DCGK behandeln das Thema Vielfalt und Diversität, und zwar betreffend die Besetzung des Geschäftsführungsorgans, die Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Im Rahmen einer guten Corporate Governance haben sich Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Ottobock ausführlich mit diesem Thema beschäftigt, soweit ihre Zuständigkeiten reichen. Zudem wurden für den Aufsichtsrat und die Führungsebenen von Ottobock die unter Abschnitt E beschriebenen Zielvorgaben für den Frauenanteil gesetzt; Angaben zur Umsetzung dieser Zielvorgaben finden sich ebenfalls unter Abschnitt E.

G. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat von Ottobock hat in Übereinstimmung mit Ziff. C. 1 DCGK ein Kompetenzprofil für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums verabschiedet. Das Modell wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die von ihm festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und strebt die Erfüllung des Kompetenzprofils an. Die Ziele und das Kompetenzprofil sind Bestandteil des Diversitätskonzepts für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

I. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie Kompetenzprofil für das Gesamtgremium

Das Ziel des Kompetenzprofils ist es, den Aufsichtsrat von Ottobock so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Beratungs- und Kontrollfunktionen gegenüber dem Verwaltungsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich sind. Nach dem AktG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats von Ottobock in ihrer Gesamtheit mit der für Ottobock relevanten Medizintechnikbranche vertraut sein. Mit seinem Kompetenzprofil definiert der Aufsichtsrat außerdem konkrete Voraussetzungen für eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Verwaltungsrats. Dabei stellt er die Anforderungen an die Persönlichkeit jedes einzelnen Aufsichtsratsmitglieds und an die Fachkompetenz des Gremiums insgesamt.

1. Allgemeine persönliche Voraussetzungen für jedes Aufsichtsratsmitglied

Jedes Aufsichtsratsmitglied von Ottobock soll die folgenden allgemeinen persönlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Integrität und ethisches Handeln
- unternehmerisches bzw. betriebliches Verständnis
- Leistungsbereitschaft
- Sozialkompetenz
- Argumentations- und Verhandlungsstärke
- analytische Fähigkeiten und Weitblick
- Offenheit für innovatives Denken, Digitalisierung und neue Ideen.

2. Fachkompetenz des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat von Ottobock soll insgesamt über die fachlichen und unternehmensspezifischen Voraussetzungen verfügen und die nachfolgenden Kompetenzbereiche mit den beispielhaften Anforderungsprofilen abdecken. Dabei muss nicht jedes Aufsichtsratsmitglied alle genannten Kompetenzen erfüllen. Maßgebend ist vielmehr die Gesamtheit der Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die sich aus der Summe der individuellen Kompetenzen ergeben.

Kompetenzbereich	Anforderungsprofil
Innovation, Forschung und Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung und Sachverstand im Bereich Forschung und Entwicklung in der Medizintechnikbranche sowie in angrenzenden Bereichen wie z. B. künstlicher Intelligenz - Kenntnisse über strukturierte Entwicklungsprozesse und regulatorische Anforderungen für Medizintechnikprodukte
Medizintechnik-Branche	<ul style="list-style-type: none"> - Fundierte Branchenerfahrung in der Medizintechnikbranche, sowohl im Bereich der Forschung und Entwicklung sowie Vertrieb - Kenntnisse über die wichtigsten Märkte und Wettbewerber von Ottobock - Grundlegendes Verständnis für Kundschaft, Anwendende, das medizinische Personal und relevante medizinische Indikationen - Wissen über Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Orthopädietechnik - Fundierte Kenntnisse über Gesundheits- und Erstattungssysteme
Finanz- und Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensplanung und -finanzierung sowie in Kapitalmarktthemen - Erfahrung mit betriebswirtschaftlichen Prozessen und deren Optimierung - Expertenwissen: <ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung und Sachverstand im Bereich Rechnungslegung - Erfahrung und Sachverstand im Bereich Abschlussprüfung - Erfahrung und Sachverstand im Bereich Interner Kontrollsysteme (IKS)
Strategie	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung mit unternehmerischer Strategieentwicklung und -umsetzung und neuen Geschäftsmodellen - Erfahrung mit M&A- und PMI Prozessen - Grundlegendes Verständnis für Marketing und Produktstrategien
Sustainability/ESG	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung und Kenntnis im Bereich Umwelt, Soziales, Unternehmensführung und Menschenrechte
Legal & Compliance, Cop. Governance	<ul style="list-style-type: none"> - Juristisches Expertenwissen - Erfahrung und Sachverstand im Aufbau und der Weiterentwicklung von Compliance Management Systemen - Erfahrung in der Aufsichts- und Gremienarbeit sowie der Führung von kapitalmarktorientierten Unternehmen - Erfahrung in der Aufsichts- und Gremienarbeit von Familienunternehmen - Wissen über einschlägige gesetzliche Standards, Compliance und Corporate Governance
Transformation-, Changemanagement (Strategy/Structure/Culture)	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrung und Wissen zu planvollen Umsetzungen von Maßnahmen, um die Organisation, Prozesse, Strategien, Systeme oder Verhaltensweisen im Unternehmen zu ändern
Digitalization Digital Customer Interaction/ IT/Cyber Security	<ul style="list-style-type: none"> - Wissen über die digitale Transformation der Beziehung zwischen Produktsherstellern, Händlern, Dienstleistern und Kunden – von der Ansprache bis zur langfristigen Bindung entlang einer Customer Journey - Erfahrung und Sachverstand zu IT-Systemen, IT-Strategien sowie Cyber Security und Datenschutz
Human Resources, Betriebliche Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich internationaler Personalplanung, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung sowie Organisationsentwicklung - Erfahrungen und Kenntnisse zur Betriebsarbeit und betrieblichen Mitbestimmung

II. Umsetzung der Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Qualifikationsmatrix

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der Ottobock SE & Co. KGaA

		Kompetenzbereich										
		Innovation, Forschung und Entwicklung	Medizintechnik-Branche	Finanz- und Rechnungslegung		Interne Kontrollsysteme (IKS)	Strategie	Sustainability/ESG	Legal & Compliance Corp. Governance	Transformation-, Changemanagement (Strategy/Structure/Culture)	Digitization/Digital Customer Interaction/IT/Cyber Security	Human Resources /Betriebliche Mitbestimmung
Anteilseigner-vertreter	Dr. Bernd Bohr	☑					☑	☑		☑		
	Jurate Keblyte			☑	☑	☑	☑		☑	☑	☑	☑
	Jan Willem de Cler		☑	☑	☑		☑			☑		☑
	Prof. Dr. Gesche Joost	☑					☑	☑		☑	☑	☑
	Prof. Dr. Christoph Seibt		☑				☑	☑	☑			☑
	Andreas Spielmann			☑	☑	☑	☑		☑			☑
Arbeitnehmer-vertreter	Marie-France Beuße		☑		☑		☑			☑	☑	☑
	Nadine Käfer	☑	☑	☑				☑		☑	☑	☑
	Halyna Zucchelli		☑		☑	☑	☑		☑			☑
	Steven Iven	☑	☑				☑			☑	☑	☑

Herausgeber

Ottobock SE & Co. KGaA
Max-Näder-Str. 15
37115 Duderstadt
Deutschland

#WeEmpowerPeople

www.ottobock.com